

SPORTVEREIN 1910 WEITERSTADT e. V.



Datenschutzordnung

Version: 1.0
Geltungsbereich: Gesamtverein
Ersteller: Geschäftsführender Vorstand des SV 1910 Weiterstadt e.V.
Inhaltlich verantwortlich: Vorstand des SV 1910 Weiterstadt e.V.

Präambel

Diese Datenschutzordnung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten beim SV 1910 Weiterstadt e.V. ("Verein"). Der Verein verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, im Rahmen von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und seiner wirtschaftlichen Betätigung). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen, zweckgebundenen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

1. Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmern an Veranstaltungen, Vertragspartnern und ehrenamtlichen Funktionsträgern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die DSGVO, das BDSG und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten. Der Verein hat keine hauptamtlich Tätige.

2. Grundsatz der Datenminimierung

Der Verein ist dem Grundsatz der Datenminimierung verpflichtet. Die Verarbeitung von Daten durch den Verein setzt voraus, dass diese Daten dem Zweck angemessen und erheblich sind sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind.

3. Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im vom Verein geführten Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO ein Einzelblatt angelegt. Insbesondere werden die Daten der Vereinsmitglieder erfasst, das umfasst bei minderjährigen Mitgliedern (Kinder und Jugendliche) auch Daten der Erziehungsberechtigten.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Geschlecht, Mitgliedsnummer, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Bei aktiven Mitgliedern wird auch die Staatsangehörigkeit, Mannschaftszugehörigkeit und Spielerpassnummer erfasst. Der Verein erstellt

Videoaufnahmen zur internen Spiel- und Trainingsanalyse, bei Kindern muss dazu eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Hinsichtlich einer zusätzlichen Veröffentlichung solcher Aufnahmen gilt Ziffer 4 Absatz (3).

- (3) Im Rahmen der Zugehörigkeit des Vereins zum Landessportbund Hessen sowie zum Hessischen Fußballverbandes, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Spielerpass, Foto des Spielers, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
- (4) Die Datenerhebung bei Mitgliedern erfolgt grundsätzlich direkt bei der betroffenen Person. Sie erfolgt durch folgende Vordrucke und Formulare: Mitgliedsantrag, Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet, Kündigungsformular (elektronisch) oder papierhafte Kündigung der Mitgliedschaft, Spielerpass- / Lizenzanträge der Verbände.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Bei minderjährigen Mitgliedern wird ein besonderer Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet und bei der gesetzlich gebotenen Abwägung im Rahmen des berechtigten Interesses berücksichtigt.
- (2) Hierzu zählen insbesondere Daten, die sich auf die fußballerische Betätigung für den Verein beziehen, nämlich Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen, bei Kindern muss eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (4) Die Veröffentlichung von Fotos, Videos und Berichten erfolgt ausschließlich über die offiziellen Kanäle des Vereins durch den Social-Media-Beauftragten oder in dessen Auftrag.
- (5) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands mit Vornamen, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer (nur 1. Vorsitzender) sowie ihrem Foto veröffentlicht.

5. Weitere Datenverarbeitung

Darüber hinaus verarbeitet der Verein Daten von Personen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Dienstleister, Sponsoren), im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seines satzungsgemäßen Zwecks (z.B. Teilnehmer von Fußballcamps) oder im Zusammenhang mit Probetrainings. Der Verein führt ein internes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO. Für jede Kategorie dieser betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO V ein Einzelblatt angelegt.

6. Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.
- (2) Der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie sind für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig

7. Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

- (1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden innerhalb des Vereins insofern zur Verfügung gestellt, wie es das berechtigte Interesse des Vereins erfordert (z.B. Mitgliederverwaltung, Spiel- oder Trainingsorganisation, Organisation von Veranstaltungen des Vereins im Rahmen seines Zwecks). Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Mitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Mannschaftslisten zur Spiel- oder Trainingsorganisation oder Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

8. Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigenen E-Mail-Adressen ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation zwischen Funktionsträgern einschließlich Trainern und Betreuern ausschließlich zu nutzen sind.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden (z.B. an Mitglieder, die keine Funktionsträger sind).

9. Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Funktionsträger im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, die Mitgliederverwaltung, Social-Media-Beauftragter, Trainer und Betreuer), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten gesondert zu verpflichten.

10. Datenschutzbeauftragter

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Datenschutzordnung ist der Verein nicht verpflichtet, gemäß Art. 37 DSGVO oder § 38 BDSG einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Insbesondere sind im Verein weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.
- (2) Der Verein wird unverzüglich einen Datenschutzbeauftragten benennen, sobald eine gesetzliche Pflicht zur Benennung besteht. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen, der kein Mitglied des Vorstandes sein darf. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach §

26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

11. Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein im Internet. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegen dem Social Media-Beauftragten und dem 2. Vorsitzenden. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Social Media-Beauftragten, den 2. Vorsitzenden und von vom Social Media-Beauftragten oder dem 2. Vorsitzenden beauftragten Dritten vorgenommen werden.
- (2) Der Social Media-Beauftragte und der 2. Vorsitzende sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich
- (3) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Social Media-Beauftragte und der 2. Vorsitzende weisungsbefugt sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Social Media-Beauftragte und/oder des 2. Vorsitzende kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

12. Auftragsdatenverwaltung

Der Verein behält sich vor, personenbezogene Daten von Mitgliedern (z.B. zum Zwecke der Mitgliederverwaltung oder Buchhaltung) im Rahmen der Auftragsdatenverwaltung von externen Dienstleistern nach den Maßgaben der DSGVO verarbeiten zu lassen und wird eine solche Auftragsdatenverarbeitung im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Vereins nach Art. 30 Absatz 2 DSGVO erfassen.

13. Verpflichtung auf Befugnisse

Alle Funktionsträger des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

14. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

15. Jährliche Überprüfung

Diese Datenschutzordnung wird mindestens jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Jeder Änderung bedarf eines Beschlusses durch den Vorstand. Die Dokumentation der Änderungen erfolgt mit einer Speicherfrist von einem Jahr.

16. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 03.02.2026 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.